

Aktenzeichen: 6 AZR 417/78

LAG Bremen

Urteil des BAG vom 7. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 417/78

1 Sa 63 u. 95/77 Bremen

Verkündet am
7. Oktober 1980

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. August 1980 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Professor Dr. Auffarth, des Richters Roeper und der Richterin Michels-Holl sowie der ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Michels für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 24. Februar 1978 - 1 Sa 63/77 und 1 Sa 95/77 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1935 geborene Kläger trat aufgrund eines "Dienstvertrags" vom 16. Mai 1972 als Prokurist in die Dienste der Beklagten. Sein Aufgabengebiet bestand in der kaufmännischen Leitung des Betriebs. Der Vertrag sollte zunächst bis zum 31. Dezember 1975 gelten und sich um jeweils ein Jahr verlängern, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt würde. Der Kläger bezog zuletzt ein Gehalt von 5.000,-- DM monatlich und erhielt außerdem eine Gewinnbeteiligung.

Die Beklagte ist eine am 7. August 1970 gegründete Kommanditgesellschaft. Ihre Gesellschafter, der Komplementär Dieter O und die beiden Kommanditisten Heinz U und Gerda O, die Mutter des Komplementärs, machten dem Kläger am 16. Mai 1972 ein notariell beurkundetes, unwiderrufliches Angebot zum Abschluß eines Kommanditvertrages. Danach erhielt der Kläger das Recht, am 1. Januar 1976 als Kommanditist in die Gesellschaft einzutreten. Dieses Recht sollte auch zu den nachfolgenden Jahresanfängen bestehen bleiben, "solange der Dienstvertrag (Prokura) besteht". Weiter war vorgesehen, daß der Kläger Einzelprokurist bleiben sollte, wobei die Prokura unentziehbar sein sollte, solange er Kommanditist sein würde.

Am 2. Januar 1976 legte der Kläger den Entwurf eines Vertrages zur Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 7. August 1970 vor, nach welchem sich sein Eintritt in die Gesellschaft teilweise unter anderen Bedingungen als in dem Angebot vom 16. Mai 1972 vollziehen sollte. Anlässlich der Verhandlungen über diesen Entwurf kam es zu Spannungen zwischen den Beteiligten, die dazu führten, daß die Beklagte das "Angestelltenverhältnis" des Klägers mit Schreiben vom 16. Januar 1976 unter Widerruf der Prokura fristlos und vorsorglich auch fristgemäß kündigte.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Feststellungsklage. Er hat behauptet, das notarielle Beitrittsangebot bereits im September 1975 gegenüber dem Komplementär und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

in der Folgezeit auch gegenüber den beiden Kommanditisten ohne Änderungen angenommen zu haben. Infolgedessen habe sein Anstellungsverhältnis weder ordentlich noch außerordentlich gekündigt werden können. Zum mindesten sei er durch seine am 1. Dezember 1976 vorsorglich notariell erklärte Annahme des Beitrittsangebots zum 1. Januar 1977 Kommanditist und als solcher unkündbar geworden.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß durch das Kündigungsschreiben der Beklagten vom 16. Januar 1976 das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgelöst worden ist.

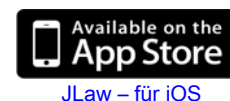
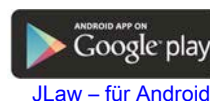
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat behauptet, der Kläger habe im Laufe des Jahres 1975 lediglich erklärt, er wolle wohl zu 1976 in die Firma eintreten, es müsse aber noch ein "kleiner Vertrag" gemacht werden. Der vom Kläger vorgelegte Vertragsentwurf stelle als Annahme unter Änderungen eine Ablehnung des Beitrittsangebots ihrer Gesellschafter dar, das damit endgültig erloschen sei.

Zur Begründung der Kündigung hat die Beklagte dem Kläger vorgeworfen, er habe durch ungebührliche Reaktion auf ihre zurückhaltende Behandlung des von ihm vorgelegten Vertragsentwurfs das Vertrauensverhältnis für die künftige Zusammenarbeit in so starkem Maße erschüttert, daß den Gesellschaftern nicht zuzumuten gewesen sei, das Gesellschaftsverhältnis mit ihm einzugehen. Eine langjährige Arbeitnehmerin sei wegen unangemessener Behandlung durch den Kläger Ende 1972 ausgeschieden. Andere Mitarbeiter hätten sich ebenfalls wegen des Klägers nach einer neuen Beschäftigung umgesehen. Durch seinen Verhandlungsstil habe der Kläger ihre Geschäftsbeziehungen zu wichtigen Vertragspartnern wie den Firmen D und De AG ernsthaft gefährdet. Der Kläger habe ferner eine gravierende Unterversicherung des Betriebs gegen Brandschaden nicht beseitigt, obwohl er von dem Versicherungsvertreter seit Anfang 1975 auf eine unerläßliche Neuordnung der Versicherungen mehrmals hingewiesen worden sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten nicht fristlos, sondern fristgemäß mit Ablauf des 31. Dezember 1976 aufgelöst worden sei. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers ist, ebenso wie die Anschlußberufung der Beklagten, erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Klageziel weiter, während die Beklagte mit ihrer Anschlußrevision völlige Klageabweisung erstrebt.

Entscheidungsgründe:

Revision und Anschlußrevision sind begründet. Sie führen zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

A. Zur Revision:

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die von der Beklagten am 16. Januar 1976 ausgesprochene Kündigung das Arbeitsverhältnis zwar nicht fristlos, jedoch fristgemäß zum 31. Dezember 1976 beendet hat. Es hat angenommen, die Kündigung sei nicht bereits deshalb unwirksam, weil der Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1976 als Kommanditist in eine unkündbare Stellung eingerückt wäre. Das Landesarbeitsgericht hat sich insoweit der Ansicht des Arbeitsgerichts angeschlossen und weiter ausgeführt, das Vorbringen des Klägers zu der von ihm behaupteten Annahme des notariellen Angebots zum Abschluß eines Gesellschaftsvertrages vom 16. Mai 1972 sei zu unsubstantiiert und außerdem widersprüchlich. Gegen eine Annahme des Angebots spreche auch, daß die im Angebot erst für die Zukunft bei der Vergütung vorgesehene Gleichbehandlung des Klägers mit dem Komplementär nach dem Wunsch des Klägers bereits ab 1. Januar 1976, also dem erstmöglichen Eintrittszeitpunkt des Klägers vollzogen werden sollte, wozu sich alle Gesellschafter hätten einverstanden erklären müssen.
2. In der Revision rügt der Kläger unter genauer Angabe von Beweisthema und Beweismitteln, das Berufungsgericht habe seine Beweisbeiträge zu der Behauptung übergangen, er habe das notarielle Angebot zum Abschluß eines Gesellschaftsvertrages gegenüber sämtlichen Gesellschaftern der Beklagten im Herbst 1975 angenommen. Hiermit rügt die Revision erkennbar eine



Verletzung des § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

3. Diese Rüge ist begründet, falls der Kläger der Gesellschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1975 beigetreten sein sollte, hätte dies zur Folge, daß ihm nicht mehr ordentlich gekündigt werden konnte.

a) Der Kläger legt die in Nr. 2 des notariellen Angebots vom 16. Mai 1972 enthaltene Formulierung, daß seine Prokura unentziehbar ist, solange er Kommanditist der Beklagten ist, dahin aus, daß damit auch der ursprünglich der Prokura zugrunde liegende Dienstvertrag "unkündbar" sein sollte. Aus der Regelung in Nr. 1, wonach das Recht zum Eintritt auch zu den nachfolgenden Jahresanfängen bestehen bleibt, solange der "Dienstvertrag (Prokura)" besteht, ergebe sich, daß die Begriffe "Dienstvertrag" und "Prokura" synonym gebraucht worden seien.

b) Dieser Auslegung des Klägers über die Folgen eines Gesellschaftsbeitritts ist zu folgen.

Nach dem Wortlaut der Nr. 2 des Vertragsangebots sollte die Prokura an die Stellung des Klägers als Kommanditist unentziehbar gekoppelt werden. Damit war offenbar beabsichtigt, neben der früher oder später vorgesehenen wirtschaftlichen Gleichstellung mit dem Komplementär dem Kläger eine rechtliche Position mit nahezu umfassenden Kompetenzen einzuräumen. Dazu war es erforderlich, nicht nur die rechtliche Position als Gesellschafter, sondern auch die Dienst- bzw. arbeitsvertragliche Stellung des Klägers gegen eine ordentliche Kündigung zu schützen. Die Prokura setzt zwar nicht das Bestehen eines Dienstvertrages voraus, sondern kann ihren Rechtsgrund auch in einem Gesellschaftsvertrag haben (vgl. BAG 19, 355 = AP Nr. 30 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung [zu IV 1 a der Gründe]). Vorliegend sollte jedoch nach dem Vertragswortlaut auch die dienstvertragliche Stellung des Klägers erhalten bleiben, solange die Prokura bestand.

Nach Nr. 1 der notariellen Urkunde vom 16. Mai 1972 sollte das Vertragsangebot bestehen bleiben, "solange der Dienstvertrag (Prokura) besteht". Damit war der Fortbestand des Angebots davon abhängig gemacht worden, daß nicht nur das Dienst- bzw. Arbeitsver-



- 6 -

hältnis, sondern gleichzeitig auch das besondere Vertrauensverhältnis mit dem Kläger fortbestand, das mit der Verleihung der Prokura nach § 49 Abs. 1 HGB verbunden ist. Hieraus folgt, daß die beiden Begriffe im weiteren Text synonym gebraucht wurden.

Auch aus der Regelung in Nr. 3 des Vertragsangebots, wonach der Kläger "neben seinem Gehalt als Prokurist" an der Verteilung von Reingewinn und Verlust mit 15 % beteiligt sein sollte, läßt sich entnehmen, daß das bisherige Arbeitsverhältnis nicht durch ordentliche Kündigung sollte beendet werden können, solange die Prokura bestand.

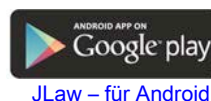
4. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, der Kläger sei nicht zum 1. Januar 1976 Kommanditist der Beklagten geworden und damit nicht in eine unkündbare Stellung eingerückt. Im Anschluß daran hat es dann dargelegt, weshalb seines Erachtens das Zustandekommen eines Gesellschaftsvertrages mit dem Kläger von diesem nicht substantiiert und widerspruchsfrei vorgetragen worden sei. Die hierzu erhobene Rüge nach § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO greift durch. Der Kläger hat in der Berufungsschrift vorgetragen, er habe das Angebot zum Abschluß eines Gesellschaftervertrages vom 16. Mai 1972 gegenüber dem Komplementär O im September 1975 zum 1. Januar 1976 angenommen. Nach der Annahme dieses Angebots habe der Kläger mit dem Komplementär darüber verhandelt, die für später vorgesehene Gleichbehandlung vorzuziehen. Erst danach sei von seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten ein entsprechender Entwurf eines Gesellschaftsvertrags gefertigt worden. Dieser Vortrag ist hinreichend substantiiert. Für seinen Vortrag hat der Kläger auch Beweis angetreten durch Vernehmung des Komplementärs Dieter O sowie durch Zeugenvernehmung der Kommanditisten Heinz U und Gerda O und des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt S. Diesem Beweisangebot hätte das Landesarbeitsgericht nachgehen müssen, was nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits nachzuholen sein wird. Die Annahme des Vertragsangebots konnte auch formlos erfolgen (vgl. BGH LM Nr. 16 zu § 433 BGB).

Falls sich bei der Beweisaufnahme ergeben sollte, daß der Kläger dem Gesellschaftsvertrag zum 1. Januar 1976 bei-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

getreten ist, konnte die von der Beklagten zum 31. Dezember 1976 ausgesprochene Kündigung keine Rechtswirkungen entfalten. Das ergibt sich aus Ziffer 2 des notariellen Vertragsangebots. Wenn es darin heißt: "Herr H bleibt Einzelprokurist der Firma A F Nachfl. aufgrund des Vertrages vom 16. Mai 1972" so ist damit ausgedrückt, daß seine aufgrund des Vertrages vom 16. Mai 1972 bestehende Angestelltenposition auch bei einem Eintritt in die Gesellschaft als Kommanditist erhalten bleiben sollte. Wenn es dann weiter heißt: "Die Prokura ist unentziehbar, so lange Herr H Kommanditist der Gesellschaft ist", so bedeutet dies, daß auch seine entsprechende Angestelltenstellung nicht ordentlich gekündigt werden konnte.

Sollte sich jedoch bei der Beweisaufnahme keine Annahme des Gesellschaftsvertrages und damit kein Eintritt des Klägers in die Gesellschaft als Kommanditist ergeben, wird das Landesarbeitsgericht erneut die soziale Rechtfertigung der Kündigung zu prüfen haben. Die notarielle Annahmeerklärung vom 1. Dezember 1976 zum 1. Januar 1977 konnte die Zulässigkeit einer Kündigung zum 31. Dezember 1976 nicht mehr ausschließen.

B. Zur Anschlußrevision:

1. Das Landesarbeitsgericht hat die von der Beklagten ausgesprochene fristlose Kündigung als unwirksam angesehen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, die Beklagte habe zur Frage des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB nicht mehr vorgetragen, als bereits Gegenstand der Interessenabwägung im erstinstanzlichen Verfahren gewesen sei.

2. Die hiergegen von der Revision erhobene Rüge unterlassener Beweiserhebung (§ 286 ZPO) greift durch. Bei den oben wiedergegebenen Ausführungen in dem angefochtenen Urteil handelt es sich nicht um eine Tatsachenfeststellung, sondern um eine Wertung, die einer näheren Begründung bedurft hätte, etwa dahin, daß das Vorbringen in der Berufungsinstanz inhaltlich keine neuen Tatsachen enthielt. Tatsächlich hat die Beklagte jedoch im Schriftsatz vom 29. Juni 1977 neuen Tatsachenvortrag gebracht und diesen in dem undatierten Schriftsatz vom Januar 1978 im einzelnen noch ergänzt. Den in diesem Schrift-



gez.: Dr. Auffarth Roeper Michels-Holl
 Döring Dr. Michels



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS